

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. Juli.

(Fortsetzung.)

Stochar: Der Senat beschäftigt sich mit der Eintheilung, und also können wir uns, ohne Verwirrung zu verursachen, nicht auch hiemit beschäftigen; also fodere ich Tagesordnung über Zimmermanns Antrag.

Schlumpf: Man will von diesem nichts und von jenem nichts, und die eben beschlossene Vertagung des Gutachtens ist die Vertagung von einer durch einen deutlichen S. der Constitution vorgeschriebenen Operation, der Erneuerung des Senats; es ist die Rechte des Volks vertagen; denn auf solche Art würden wir unabänderlich auf unsrer Stelle bleiben. Als Constitutionsänderung die Cantone anders eintheilen, ist unausführbar; denn denke man sich die Unordnung, welche entstehen würde, wenn jede einzelne Gemeinde über die neue Eintheilung mit ihrem Localgeist urtheilen und absprechen müßte! Und ich erkläre im Namen des größern Theils des Volks, welcher die 5 größern Cantone bewohnt, daß diese Vertagung, die wir eben beschlossen haben, dessen Rechten zuwider ist, und eine Aufschiebung der Anwendung eines Constitutionsparagraphs ist; ich weiß nicht, was hieraus entstehen wird, aber feierlich erkläre ich hier öffentlich, daß ich daran keinen Theil nahm, und also auch keine Schuld auf mir habe. (Lebhafter Beifall.)

Rilchmann will durchaus nicht der Constitution zuwider die Cantone anders eintheilen, und daher stimmt er Stochar bei.

Huber: Ohne Zimmermanns Antrag laufen wir Gefahr, daß unser Volk in Anarchie versinke, denn wenn wir von den Vorschriften der Constitution abweichen, und die Erneuerung der Gewalten nicht zu rechter Zeit organisiren, so hat das Volk recht sich unsern Gesetzen zu widersetzen. Die neue Eintheilung Helvetiens kann der Constitution zufolge durch das Gesetz geschehen, und also können wir uns damit beschäftigen; überdem ist ja über die Veränderungen der Constitution noch gar nichts bestimmt, und so lange bis diese abgeändert wird, kann doch die Erneuerung des Senats nicht aufgeschoben werden; ich stimme also Zimmermanns Antrag bei, als dem einzigen Mittel, uns aus der Verlegenheit zu retten, in die uns unser Beschluß gestürzt hat.

Tomini fodert Zurücknahme der eben unüberlegt beschlossenen Vertagung, weil der Gegenstand so dringend ist, daß er keiner Vertagung fähig ist.

Herzog v. Eff.: Man vertagt das eine bezingt, um das andere auf immer zu entfernen, und wir vereinigen Gegenstände untereinander, um sie einen durch den andern verwerfen zu machen. Zimmermanns Antrag kann nicht angenommen werden, ohne die über die Eintheilung Helvetiens beschlossene Vertagung zurückzunehmen, allein da die Eintheilung mit der Constitution verbunden ist, so kann dieß nicht seyn, und um uns also zu helfen, müßen wir, wie Tomini begehrt, die eben beschlossene Vertagung zurücknehmen, und den Gegenstand aufs neue der Commission überweisen.

Suter: Es ist traurig, in solch einem Augenblick einen Apfel der Zwietracht unter uns geworfen zu sehen. Zimmermann hat nicht gesprochen, und will unparthenisch seyn. Nein, hätte er gesprochen, so wüßte man, wie er denkt. Das Gutachten ist darum vertaget worden, weil man sich nicht von 3 großen Cantonen tyrannisiren lassen will. (Großer Beifall.) Wir können ja die Senatoren alle auffodern, dieß wichtige Geschäft der Eintheilung zu beschleunigen, und dann kann das Ganze noch bei guter Zeit vollendet werden; ich fodere also Tagesordnung über Zimmermanns Antrag, denn wir sind Menschen, wir lieben unsere Cantone, und wir haben noch immer unsere Verhältnisse, und also kann nicht den einen Cantonen zuviel Uebergewicht über die andern Cantone zugegeben werden.

Secretan: Ich verstehe dieses Raisonnement eben so wenig, als das Hebräische oder Arabische. Wie kann auch von überwiegendem Einfluß eines Cantons über die andern die Rede seyn? Denn es ist vom Volk und nicht von Cantonen die Rede. Wäre die Sache nicht so wichtig, so könnte man über unsern Gang lachen. Heute sind 14 Tage, daß wir die Eintheilung bis nach der Constitutionsänderung vertaget haben, und heute, Bürger! vertagen wir die Erneuerung des Senats bis nach der Eintheilung. Der Föderalismus muß noch schrecklich unter uns seyn, weil die beiden Gegenmittel eins nach dem andern vertaget werden, und wir uns zu keinem dieser Mittel entschließen können. Aber wir verstehen die Mane: die Eintheilung wurde als Constitutionsfache erklärt, das mit die gegenwärtige föderalistische Eintheilung wenigstens noch 5 Jahre dauern müße; aber der 106. S. der Constitution ist noch vorhanden, und also kann noch nicht so geschwind geholfen werden. Auch ist schon hinlanglich gezeigt worden, welche Zwistigkeiten eine Eintheilung, wenn sie vom Volk soll in Berathung genommen werden, haben wird. Bedenkt, Bürger! daß wir noch vor dem Sept. die Urversammlungen und Wahlversammlungen organisiren müßen; und nun sollen wir noch die Repub-

lik neu eintheilen! — Also laßt uns keine Zeit verlieren. — Man ernenne eine Commission über dieses letztere Geschäft, und fodere von ihr bis morgen ein Gutachten.

Zimmermann: Gewiß finden wir uns in einer schwierigen Lage; im Sept. müssen die Urversammlungen, der Constitution zufolge, zusammenkommen; wir müssen diese also noch organisiren, und heute haben wir nun noch die Kantonseintheilung zu diesen Arbeiten beigefügt; wollen wir gar noch die Kantone abschaffen, so müßte dieses als Constitutionsabänderung behandelt werden. Also eins von beiden, entweder beauftrage man eine Commission mit einer auf die jetzigen Kantone begründeten neuen Eintheilung, oder man nehme den Beschluß der Vertagung zurück, und weise das Gutachten an die Commission, um ein neues zu entwerfen, zu einem dieser beiden Entschlüsse sind wir gezwungen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Was ist Gesetz?

„Das Gesetz“ — sagt der 9. Art. der Abänderungsvorschläge der Constitution — „ist der Wille des ganzen gesellschaftlichen Körpers, ausgedrückt durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter.“

Cicero giebt folgende Erklärung des Gesetzes: „das Gesetz ist Vorschrift der Vernunft, mit der Natur übereinstimmend, für Jedermann und für jede Zeit geltend, durch Gebote oder Verbote zur Pflichterfüllung rufend . . . diesem Gesetz darf weder zugethan noch von ihm weggethan werden, auch kann weder der Senat noch das Volk uns von seiner Befolgung lossprechen.“ (Fragm. de Rep. l. 3.)

„Wenn auch alle Athenienser an tyrannischen Gesetzen Gefallen fanden, könnte man darum diese Gesetze für gerecht ansehen?“ (de leg. l. I. 15.)

„Wenn Befehle der Völker, wenn Beschlüsse der Regenten, wenn Aussprüche der Richter, das Recht aufstellen und festsetzen könnten, so wäre Straßenraub Recht, Ehebruch wäre Recht u. s. w.“ (ib. c. 16.)

Dies letztere Besorgniß ist keineswegs übertrieben. Ältere und neuere Völker, stellvertretende Corps nicht minder als Fürsten, haben oft genug Verbrechen und Ungerechtigkeit gutgeheißen und es ist nothwendig, die Nichtigkeit solcher Bedrückungsgesetze stets wieder ins Gedächtniß zu rufen — Zu ihnen gehört in diesem Augenblick, das Gesetz der Geißelaushebungen in Frankreich und die

Gesetzgebung über die Verdächtigen, die den helvetischen Räten vorgeschlagen ist.

Die zweite Hälfte des angeführten 9ten Art. ist in der That von der Art, daß dadurch, was die erste der Willkühr einräumt, gewissermaßen verbessert wird: „der Zweck des Gesetzes ist die Sicherstellung der natürlichen Rechte des Menschen, mit denen es also niemals im Widerspruch stehen darf.“ Allein diese zweite Hälfte steht für sich schon im Widerspruch mit der ersten; denn wenn es ein Wille ist, der das Gesetz bestimmt, so kann dieser dem Grundsatz entgegengesetzt seyn.

Es würde diese erste Erklärung weniger bedenklich seyn, wann sie nicht mit so vielen seit einigen Jahren über die Volkssouveränität verbreiteten Maximen im Zusammenhang stünde. Es war die Aufstellung dieser Lehre nothwendig geworden, um damit jene eines göttlichen, gewissen Personen oder Familien anhängenden Rechts zu bekämpfen; auch besteht der Irrthum keineswegs darin, daß man alle in der Gesellschaft vorhandenen Gesetze vom Volke herleitet; sie rühren in der That alle von ihm her — sondern daß man der Gesamtheit des Volks unter dem Namen der Souveränität, unbestimmte und willkürliche Rechte ertheilt, so daß am Ende der Despotismus nur seine Stelle geändert hätte. Diese Rechte sind nirgends vorhanden und man kann sich nicht genug gegen jede Form und jeden Ausdruck, der sie wieder zum Vorschein bringen möchte, erheben.

Briſſot rechtfertigte die Abscheulichkeiten der Eißgrube von Abignon dadurch, daß er sagte: „Jordan vollziehe den verwirrt und unordentlich ausgedrückten Willen des Volks.“

Die Gesetzgebung ist eine Verrichtung, ein obrigkeitliches Amt, und so wie die Verrichtung des Richters darin besteht, das Gesetz auf einen besondern Fall anzuwenden, so besteht die Verrichtung des Gesetzgebers darin, die Aussprüche des natürlichen Gesetzes bestimmt und klar darzustellen, und sie durch die Kraft der Staatsgesellschaft zu unterstützen. Es darf in der einen dieser Verrichtungen so wenig Willkühr statt finden, als in der andern.

Der Ausdruck Stellvertretung ist nicht minder unbestimmt als jener andere: Souveränität, souveräner Wille.

Man scheint darunter bisweilen einen verhältnißmäßigen Ausschuß der Nation zu verstehen, in welchem jede Abtheilung der ganzen Bevölkerung, auch ihren Theil von Abgeordneten hat. Geht man hievon aus, so müßte man nicht allein auf Land und Bevölkerung, sondern auch auf Stand, Beschäftigung und Interessen der Personen Rücksicht nehmen; so würde dann in verschiedenen Staaten eine stellvertretende Versammlung aus ungefehr 60 Nichts